

Satzung

über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pollitz

Auf der Grundlage der §§ 4,6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m.

§§ 1f., 6,8 ff., 14 ff., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG LSA) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S.786), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Pollitz** in seiner Sitzung

am 03.02.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen :

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung der Feuerwehr**
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**
- § 3 Aufgabe der Feuerwehr**
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**
- § 8 Gemeindeführer**
- § 9 Wehrleitung**
- § 10 Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden**
- § 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr**
- § 12 Alters - und Ehrenabteilung**
- § 13 Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr**
- § 14 Austritt aus der Feuerwehr**
- § 15 Ausschluss aus der Feuerwehr**
- § 16 Verfahren zum Ausschluss**
- § 17 Inkrafttreten**

§ 1

Errichtung der Feuerwehr

Die **Gemeinde Pollitz** unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung der örtlichen und territorialen Besonderheiten, i. V. m. der Verordnung über die Mindeststärke und- Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen- Anhalt (Mind Ausr VO-FF) vom **9. September 1996** (GVBl. LSA Nr. 34/1996), in der derzeitigen gültigen Fassung eine Freiwillige Feuerwehr, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, mit **Grundausrüstung** als Einrichtung der **Gemeinde Pollitz** ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Feuerwehr führt die Bezeichnung

„ Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pollitz „

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) **Die Feuerwehr gliedert sich in die:**
 - a. Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- (2) **Die Feuerwehr kann entsprechend der Größe der Feuerwehr in weiteren Abteilungen gegliedert werden:**
 - b. Jugendfeuerwehr
 - c. Frauenabteilung
 - d. Alters- und Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder

§ 3

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) **Aufgaben der Feuerwehr sind :**
 1. Brandbekämpfung
 2. Rettung von Personen und Tieren aus Lebensgefahr (Lebensbedrohlichen Situationen);
 3. Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
 4. die Mitwirkung in den Einheiten für besondere Einsätze (Gefahrgutverband) und im Katastrophenschutz
 5. Abwehr von Brandgefahren, insbesondere Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 6. Abwehr von Gefahren im öffentlichen Verkehrsraum
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Pollitz** erhoben werden.

§ 4

Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme erfolgt gemäß der Laufbahnverordnung.
- (2) Die **Gemeinde** kann mit Zustimmung des Bewerbers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst anfordern, sofern der Bewerber diese nicht selbst erbringt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die **Gemeinde**.
- (3) Der aufgenommene Bewerber wird vom **Gemeinde / Ortswehrleiter** als Feuerwehrmann -Anwärter bzw. Anwärterin auf eine **Probezeit** verpflichtet. Die **Probezeit** endet mit dem Abschluss der Feuerwehr-Grundausbildung entsprechend der FwDV 2/1 (**Truppmannlehrgang**). Nach Beendigung der **Probezeit** beschließt die **Gemeinde / Ortsfeuerwehr** mit **einfacher Mehrheit** der Stimmen der Anwesenden über die Übertragung einer Funktion im Einsatzdienst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **Gemeinde / Ortswehrleiters** den Ausschlag.

- (4) Die **Probezeit** kann für den Bewerber entfallen, wenn er bereits Angehöriger einer anderen Feuerwehr war und mindestens den Nachweis über die Feuerwehr-Grundausbildung hat. Dieser Bewerber kann mit seinem

letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.

- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme, ist über den **Gemeinde / Ortswehrleiter** an den Träger der Feuerwehr zu stellen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das **Mitglied** der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger der Feuerwehr ausreichend gegen Personen-, Sachschäden und Dienstunfälle „inklusive Wege- und Reiseunfälle“ zu versichern. Materielle Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Jedes **Mitglied** der Feuerwehr ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich **-spätestens binnen 24 Stunden-** über den **Gemeinde / Ortswehrleiter** der Feuerwehrunfallkasse (FUK) zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten - der Ausbruch - der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
- (3) Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privatem Eigentum entstanden ist, so gilt **§ 5 Absatz 2** entsprechend.
- (4) Der **Träger der Feuerwehr** regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.
- (5) Die **Gemeinde** wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (7) Die **Mitglieder** der Feuerwehr haben die ihnen von der **Gemeinde** überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei **vorsätzlicher** oder **grob fahrlässiger** Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten **kann** die **Gemeinde** den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteiles sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören.
Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.
- (8) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des **Gemeinde / Ortswehrleiters**.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** wird durch die **Gemeinde / Ortswehrleitung** mindestens **einmal im Jahr** einberufen. Sie ist einzuberufen wenn der **Träger der Feuerwehr** oder **ein Drittel** der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dieses unter Angabe der Gründe verlangen. Sie ist das höchste beschließende Gremium der Feuerwehr.

- 3 -

- (2) Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern

- (3) An der **Mitgliederversammlung** haben **alle** Mitglieder teilzunehmen. Ort und Zeit der **Mitgliederversammlung** sind mindestens **eine Woche** vorher, unter Angabe der Tagesordnung **ortsüblich** bekannt zu geben.
- (4) Die **Mitgliederversammlung** wird vom **Gemeinde / Ortswehrleiter** geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn **mehr** als die Hälfte der **Mitglieder** anwesend sind. Jedes Mitglied hat **eine Stimme**, die nicht übertragen werden kann.
Die verbleibenden Mitglieder (**Jugendfeuerwehr und Alters - und Ehrenabteilung**) der Feuerwehr haben eine beratende Stimme.
- (5) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (6) Es wird **offen** abgestimmt. In **Personalangelegenheiten** hat eine **geheime Abstimmung** zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede **Mitgliederversammlung** ist eine **Niederschrift** zu fertigen, die vom **Gemeinde / Ortswehrleiter** zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten zuzuleiten.

§ 7

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von der Wehrleitung zu erarbeitenden Dienstplan.
- (2) **Als Dienst in der Feuerwehr gilt:**
 1. die Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der aktiven Einsatzkräfte
 2. die Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 3. die Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis - und Landesebene,
 4. die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 5. die Teilnahme an Wettkämpfen im Feuerwehrsport
 6. die Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
 7. die Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Gemeinde.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderen Interessengemeinschaften, die auf Privatinitiative beruhen

§ 8

Gemeindewehrleiter

- (1) Der **Gemeindewehrleiter** und sein **Stellvertreter** werden von der **Gemeindefeuerwehr** vorgeschlagen und durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von **6 Jahren** berufen.
- (2) Der **Gemeindewehrleiter** führt die Feuerwehr der **Gemeinde Pollitz**. Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der **Gemeinde Pollitz**. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der **Gemeinde** erlassenen **Dienstanweisungen** und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der **Gemeindewehrleiter** in allen Dienstangelegenheiten durch den **stellvertretenden Gemeindewehrleiter** vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung, durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den **Gemeindewehrleiter** zu benennen.

- 4 -

- (4) In enger Zusammenarbeit mit dem **Träger** der Freiwilligen Feuerwehr nimmt der **Gemeindewehrleiter** Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.
- (5) In den **Ortsfeuerwehren** sind **Ortswehrleiter** sowie **stellvertretende Ortswehrleiter** zu berufen. Sie sind dem **Gemeindewehrleiter** unterstellt. Die Vorschriften der **Absätze 1 bis 3** sind sinngemäß anzuwenden.

- (6) Die Aufgaben eines **Ortswehrleiters** können auch durch den **Gemeindewehrleiter** wahrgenommen werden.

§ 9

Wehrleitung

- (1) Die **Gemeindewehrleitung** wird durch den **Gemeindewehrleiter** und seinen **Stellvertreter** gebildet.
- (2) Die **Ortswehrleitung** wird durch den **Ortswehrleiter** und seinen **Stellvertreter** gebildet.
Die **Gemeinde oder Ortswehrleitung** kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
- Zugführer,
 - Gruppenführer,
 - Jugendfeuerwehrwart,
 - Gerätewarte,
 - Sicherheitsbeauftragter,
 - Frauensprecherin,
 - Sprecher der Altersabteilung,
 - Schriftführer/Pressewart.
- (3) Die erweiterte **Wehrleitung** berät den **Gemeinde / Ortswehrleiter** und sein **Stellvertreter** in ihren Aufgaben.

§ 10

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

- (1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind auf Vorschlag der **Gemeinde / Ortswehrleitung** durch den **Träger** der Feuerwehr die nachfolgenden Funktionen zu übertragen:
- Zugführer,
 - Gruppenführer,
 - Jugendfeuerwehrwart,
 - Gerätewarte,
 - Sicherheitsbeauftragter,
 - Frauensprecherin
- (2) Ab **Gruppenführerin** oder **Gruppenführer** ist vor der Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion oder Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche der **Gemeinde**, können bei Vollendung des **10. Lebensjahres** Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich den allgemeinen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

- 5 -

§ 12

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu verabschieden,
- wenn sie das **65. Lebensjahr** vollendet haben bzw.
 - wenn sie den Einsatzdienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.
- (2) Verdienstvolle Kameraden, sowie Bürger die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der **Gemeinde / Ortswehrleitung** mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihren Reihen einen Leiter bestimmen. Ab 10 Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung kann ein Ehrenrat, der sich aus drei Mitgliedern einschließlich seinem Leiter zusammensetzt, gebildet werden. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann die Wehrleitung beraten.

§ 13

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt,
- Geschäftsunfähigkeit,
- Ausschluss,
- Auflösung der Feuerwehr,
- Tod des Mitgliedes

§ 14

Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären, wenn :
- a. der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet
 - b. die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird
- (2) Der **Austritt** aus der Feuerwehr kann zu **jedem Quartalsende** erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Angabe der Gründe gegenüber dem **Gemeinde / Ortswehrleiter einen Monat** vorher schriftlich abzugeben. Dieser informiert die **Gemeinde / Ortswehrleitung** und den **Träger der Feuerwehr**.

§ 15

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten ausgeschlossen werden.
- (2) Ein grober Verstoß gegen Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei :
1. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 2. Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr,
 3. erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 4. unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 5. grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 6. fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Eisungen,
 7. Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
 8. wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Alkoholgenuß während des Dienstes,
 9. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 10. wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,

- 6 -

- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitglieder der Feuerwehr der Gemeinde Schäden oder Nachteile zugeführt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über ein möglichen Rückgriff obliegt der Gemeinde.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 16

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss **nach § 15** aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung der Feuerwehr. Dazu ist die Zustimmung von **Zweidrittel** der Mitglieder der Abteilung erforderlich. Dem betreffenden Kamerad / in ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Dem **Gemeinde / Ortswehrleiter** obliegt die Vorbereitung der Entscheidungsvorlage an die Gemeinde im Beschlusswege. Das Ergebnis über die Entscheidung und die Gründe die zu dieser Entscheidung führten, ist schriftlich festzuhalten, durch den **Gemeinde / Ortswehrleiter** und dem Schriftführer bzw. von den **Stellvertretern** abzuzeichnen und dem **Bürgermeister** oder seinem Beauftragten zuzuleiten.
- (2) Der **Ausschluss** ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den **Träger der Feuerwehr** oder seinem **Beauftragten** schriftlich bekannt zugeben. Der **Gemeinde / Ortswehrleiter** erhält hiervon eine Kopie.
- (3) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von **einen Monat** (vom Tage der Zustellung an oder der nachgewiesenen persönlichen Übergabe der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss), Widerspruch zulässig. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet, nach Anhörung des **Gemeinde / Ortswehrleiters**, der **Träger der Feuerwehr**. Dieses ist bei der Übergabe bzw. Zusendung des abschließenden Ausschlussbescheides bekannt zugeben. Bis zur Klärung des Widerspruches ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. Der besondere Versicherungsschutz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erlischt bei abschließender Entscheidung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines **Mitgliedes** der Feuerwehr sind innerhalb **einer Woche** Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim **Gemeinde / Ortswehrleiter** abzugeben. Der **Gemeinde / Ortswehrleiter** bestätigt dem ausscheidenden **Mitglied** den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 17 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pollitz , den 03.02.2006
Ort, Datum

Bolte
Bürgermeister

Siegel